

Gegenüberstellung der Änderungen der Abwassersatzung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Donaueschingen vom 09.11.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle zum 30.06. des Veranlagungszeitraumes polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Donaueschingen vom 09.11.2011

in der Fassung vom 21.11.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 7 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden die Personen, die zum 30.06. des Veranlagungszeitraumes polizeilich gemeldet sind und sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten berücksichtigt. Die ermittelten Personen werden auf eine Anzahl von vier gedeckelt.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 1,87 €, |
| von 01.01.2011 bis 31.12.2011 | 2,24 €, |
| ab 01.01.2012 | 2,35 €. |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 0,37 €, |
| von 01.01.2011 bis 31.12.2011 | 0,45 €, |
| ab 01.01.2012 | 0,44 €. |
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 1,87 €, |
| von 01.01.2011 bis 31.12.2011 | 2,24 €, |
| ab 01.01.2012 | 2,35 €. |
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2012 2,26 €.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 2,45 €, |
| von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 2,45 €, |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 0,48 €, |
| von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 0,48 €. |
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 2,45 €, |
| von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 2,45 €. |
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2013 2,36 €.